



E-Mail an die:
Integrierte Leitstelle Bamberg – Forchheim
funkraum-zrf@ba-fo.de

Absender:

Stadt/Gemeinde:

Name:

Rückrufnummer:

Anmeldung eines Feuers unter Beaufsichtigung

Name, Vorname:

Anschrift:

Handy-Nummer:

Ort / Bereich:

Datum:

Uhrzeit von

bis

Bemerkungen:

Der Anmelder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!

Eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Feuers erfolgt nicht durch die ILS Bamberg-Forchheim. Sollte der Meldende nicht erreichbar sein, wird bei eingehender Feuermeldung / Rauchentwicklung je nach Meldebild umgehend eine Feuerwehralarmierung durchgeführt. Bei unklaren Meldungen / Örtlichkeit wird ebenfalls nach Meldebild alarmiert.

(Ort, Datum und Unterschrift)

Merkblatt „Anmeldung eines Feuers“

(§ 3 und 4 VVB)

Feuerstätten/Johannisfeuer sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Bei offenen Feuerstätten/Johannisfeuer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen.

Feuerstätten/Johannisfeuer dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

Offene Feuerstätten/Johannisfeuer sind ständig unter Aufsicht zu halten und der Ansprechpartner muss telefonisch jederzeit erreichbar sein. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Es dürfen keine Abfälle, wie Rasenschnitt und Laub, sowie frischer Laub und Strauchschnitt verbrannt werden, sondern sollten kompostiert werden.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Bitte informieren Sie sich über die tagesaktuelle Waldbrandsituation. Bei erhöhter Waldbrandgefahr (ab Stufe 4) ist kein offenes Feuer zu entzünden.

Abstände sind mindestens einzuhalten: (§4 VVB)

- 100 m zu Waldrändern (Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG - sind beim Amt für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Forsten – zu beantragen).

Ausnahme: für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt.

- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen Brand- gefährdeten Gegenständen.
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränktöffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- 5 m zu Gebäuden
- 100 m zu leichtentzündlichen Stoffen

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Maßnahmen oder fahrlässigem Handeln werden die Kosten eines Feuerwehreinsatzes nach § 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Strullendorf i.V.m Art. 28 BayFwG den Verursacher in Rechnung gestellt.